

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Töging a.Inn nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 4. August 2020 Nr. SG 51 hat das Landratsamt Altötting die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Töging a.Inn in der Fassung vom 3. März 2020 mit Begründung in der Fassung vom 25. Juni 2018 und dem Umweltbericht in der Fassung vom 24. Juni 2019 genehmigt.

Durch die 8. Flächennutzungsplanänderung wird ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Bisher ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft, Wald und Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine Erweiterung für das dort ansässige Betonwerk Schwarz ermöglicht.

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung blau umrandet (unmaßstäblich):



Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich nördlich des Innkanals und umfasst das Betonwerk Schwarz (Innstraße 81, 82, 83 und 85), die westlich des Betonwerk Schwarz liegende Auwaldfläche und den östlich der Kläranlage liegenden Parkplatz mit der sich daran anschließenden Lagerfläche. Die Auwaldfläche befindet sich nördlich der Kläranlage und der ausgebauten Innstraße, welche das Klärwerk und das Betonwerk erschließt.

Die Ausgleichsflächen für die 8. Flächennutzungsplanänderung sind ebenfalls in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt und befinden sich ca. 170 m nordöstlich von dem oben dargestellten Geltungsbereich entfernt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 8. Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ durchgeführt.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeqing.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm> veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 11. August 2020

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 12. August 2020

Abgenommen am: _____